

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jerzy Montag, Hans-Christian Ströbele, Omid Nouripour, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/3623 –**

### **Tötung deutscher Staatsangehöriger durch US-Drohnenangriff – Eingreifen der deutschen Justiz**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Medien berichten, dass bei einem US-Angriff in der Grenzregion zwischen Pakistan und Afghanistan möglicherweise auch die deutschen Staatsangehörigen Naamen Meziche, Shahab Dashti sowie Bünyamin E. getötet wurden. Von einer Drohne seien zwei Raketen auf ein Haus im Dorf Charkhel in der pakistanischen Region Nordwaziristan abgeschossen worden, über die Gesamtzahl der Toten wird spekuliert (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 4. Oktober 2010).

In der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 2010 teilte der Staatsminister Dr. Werner Hoyer im Namen der Bundesregierung auf eine Frage des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele zu weiteren Einzelheiten des Vorfalles mit (Plenarprotokoll 17/64):

„Diese Informationen haben wir noch nicht. Wir bemühen uns aber mit Hochdruck darum, weil wir ein sehr großes Interesse daran haben, Klarheit darüber zu schaffen, was dort passiert ist.“ (a. a. O., S. 6720 (D)).

Auf die Frage, welche Anstrengungen dazu unternommen würden, wurde mitgeteilt:

„Wir haben diese Sache sowohl gegenüber Pakistan als auch gegenüber den Vereinigten Staaten auf bilateraler Ebene aufgegriffen. Wir haben die Befassung der NATO gar nicht erst anregen müssen, weil sie automatisch stattgefunden hat.“ (a. a. O., S. 6721 (A)).

Das Völkerrecht verbietet bestimmte Methoden der Kriegsführung und schützt die Opfer von Konflikten. So ist das gezielte Töten von Zivilisten immer verboten, in internationalen sowie in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten (siehe Artikel 51 des ersten Zusatzprotokolls zum IV. Genfer Übereinkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte aus dem Jahre 1977 und Artikel 3 des IV. Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949 sowie Artikel 13 des ersten Zusatzprotokolls zum IV. Genfer Übereinkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte aus dem Jahre 1977).

Nach Auffassung des Bundesministers des Auswärtigen ist die gezielte Tötung von gegnerischen Kämpfern im nichtinternationalen Konflikt völkerrechtlich gerechtfertigt:

„Die Rechtslage ist eindeutig diesbezüglich. Wir müssen wissen, dass gegnerische Kämpfer in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt in dem vom humanitären Völkerrecht gesteckten Rahmen gezielt bekämpft werden können und auch dürfen.“ (WELT ONLINE vom 4. Oktober 2010).

Das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) bestimmt in § 11 Absatz 1 Nummer 1, 3 VStGB:

„(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. mit militärischen Mitteln einen Angriff gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen richtet, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen, [...]
3. mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte in einem Ausmaß verursacht wird, das außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht, [...]

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“

Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in § 120 GVG:

„(1) In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, für das Gebiet des Landes zuständig für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug [...]

8. bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch.

(2) Diese Oberlandesgerichte sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig [...]

3. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuchs), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuchs) [...]

Zuständig für die Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch ist der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (§ 120 Absatz 1 Nummer 8 i. V. m. § 142a GVG).

Das deutsche Strafgesetzbuch bestimmt zudem in § 7 Absatz 1 StGB:

„(1) Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.“

Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Straftaten im Ausland ergibt sich zumindest aus § 13a der Strafprozessordnung (StPO):

„Fehlt es im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes an einem zuständigen Gericht oder ist dieses nicht ermittelt, so bestimmt der Bundesgerichtshof das zuständige Gericht.“

Verfahrensrechtlich gilt allerdings bei Auslandstaten das Opportunitätsprinzip, wonach von der Strafverfolgung abgesehen werden kann (§ 153c Absatz 1 Nummer 1, § 153f StPO).

## Vorbemerkung der Bundesregierung

Eine detaillierte Beantwortung der Mehrzahl der nachfolgend gestellten Fragen ist zurzeit nicht möglich, da sie offiziell bestätigte Informationen sowie eine präzise Faktenlage voraussetzen würde. Eine solche Grundlage ist bislang nicht gegeben. Ergänzend zur Beantwortung dieser Anfrage hat die Bundesregierung

Hintergrundinformationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.\*

Vor diesem Hintergrund teilt die Bundesregierung den Fragestellern im Einzelnen mit:

1. Über welche genaueren Informationen zum Hergang des Drohnenangriffs im pakistanisch-afghanischen Grenzgebiet am 4. Oktober 2010 verfügt die Bundesregierung?

Wie viele Menschen wurden nach Erkenntnissen der Bundesregierung durch den oben genannten Angriff getötet oder verletzt, und wie viele darunter besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit oder hatten zuletzt und über längere Zeit ihren festen Wohnsitz in Deutschland?

Der Bundesregierung liegen hierzu bislang keine offiziell bestätigten Informationen vor. Auf die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegte Hintergrundinformation wird verwiesen.\*

2. Inwiefern handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung bei den Opfern des benannten Drohnenangriffs um Zivilpersonen oder Beteiligte am innerafghanischen Konflikt bzw. an anderen Gewaltauseinandersetzungen?

Für die Beantwortung der obigen Frage bedarf es offiziell bestätigter Informationen zur Identität der angeblich getöteten Personen. Diese liegen der Bundesregierung bislang nicht vor. Auf die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegte Hintergrundinformation wird verwiesen.\*

3. Auf welche Erkenntnisse werden nach Auffassung der Bundesregierung diese Vorwürfe gestützt, und wer hat die Entscheidung für den Angriff getroffen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Inwieweit ist der Bundesregierung bekannt, ob die drei Opfer des Drohnenangriffs vom 4. Oktober 2010 – und gegebenenfalls weitere Personen und insbesondere deutsche Staatsangehörige – auf pakistanischem oder afghanischem Gebiet getötet wurden?

Der Bundesregierung liegen hierzu bislang keine offiziell bestätigten Informationen vor. Auf die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegte Hintergrundinformation wird verwiesen.\*

---

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

5. Falls die Personen auf pakistanischem Gebiet getötet wurden, inwieweit ist diese Handlung dann noch innerhalb des bewaffneten Konflikts geschehen, den das ISAF-Mandat (ISAF: International Security Assistance Force – Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe) umfasst, das sich ja nur auf Afghanistan bezieht?

Zu der Frage, ob auf pakistanischem Gebiet in diesem Zusammenhang Personen getötet wurden, liegen der Bundesregierung keine offiziell bestätigten Informationen vor. Auf die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegte Hintergrundinformation wird verwiesen.\* Ein Zusammenhang zur Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) besteht nach den vorliegenden Informationen nicht. Unabhängig davon gilt, dass gemäß geltendem Einsatzplan der VN-mandatierten ISAF das ISAF-Einsatzgebiet auf das afghanische Territorium beschränkt ist.

6. Falls Frage 5 mit ja beantwortet wird, wie weit entfernt vom jeweiligen Mandats- und Einsatzgebiet – geographisch gesehen – dürfen dann solche Tötungen – insbesondere bei der Überschreitung souveräner und international anerkannter Grenzen – in einem anderen Staat vorgenommen werden?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Falls die Tötung der drei Personen auf pakistanischem Boden stattfand, inwieweit gab es im Vorfeld des Einsatzes hierzu ein Einverständnis der pakistanischen Regierung?

Auf die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegte Hintergrundinformation wird verwiesen.\*

8. Inwieweit handelt es sich bei den Gewaltauseinandersetzungen in Afghanistan nach Auffassung der Bundesregierung um internationale oder nichtinternationale bewaffnete Konflikte?

Hierzu hat der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, am 10. Februar 2010 vor dem Deutschen Bundestag ausgeführt: „Die Bundesregierung hat sehr sorgfältig die Frage geprüft, wie die Lage im Norden Afghanistans zu bewerten ist. Die Intensität der mit Waffengewalt ausgetragenen Auseinandersetzung mit Aufständischen und deren militärischer Organisation führen uns zu der Bewertung, die Einsatzsituation von ISAF auch im Norden Afghanistans als bewaffneten Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechts zu qualifizieren.“

Es handelt es sich in Afghanistan nach Auffassung der Bundesregierung um einen Einsatz von ISAF in einem nichtinternationalen bewaffneten Konflikt. An dieser Bewertung hat sich nichts geändert.

---

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

9. Inwieweit handelt es sich bei den Gewaltauseinandersetzungen in Pakistan nach Auffassung der Bundesregierung um internationale oder nichtinternationale bewaffnete Konflikte?

Die Lage in den so genannten Tribal Areas (Stammesgebiete), die sowohl die so genannten FATA (Federally Administered Tribal Areas, von der Zentralregierung verwaltete Stammesgebiete) an der Grenze zu Afghanistan umfassen als auch Teile der Provinz Khyber-Pakhtunkhwa (ehemals Nordwestgrenzprovinz NWFP), ist komplex. Hier liegt der regionale Schwerpunkt der von den pakistanischen Taliban verübten terroristischen Anschläge. Die pakistanischen Streitkräfte führen dort seit dem Frühjahr 2009 militärische Operationen gegen die Taliban und andere militante Gruppen durch. Weite Teile des Gebietes sind für Ausländer gesperrt und militärisch abgeriegelt. Die FATA haben zudem einen rechtlichen Sonderstatus innerhalb des pakistanischen Staatsgefüges, der die Durchsetzung der rechtsstaatlichen Ordnung in diesen Gebieten zusätzlich erschwert.

Den Kriterien des Humanitären Völkerrechts entsprechend kommt es für das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts in erster Linie auf die Dauer und Intensität der bewaffneten Auseinandersetzung sowie auf die Anzahl und Struktur feindlicher Kämpfer an. Da der Bundesregierung nicht genügend eigene Informationen vorliegen, kann sie hierzu auch keine Feststellung treffen.

10. Inwieweit wurde die Bundesregierung vorab informiert,
- a) dass ein solcher Angriff stattfinden würde,
  - b) ggf. auch darüber, dass dabei Deutsche getötet werden könnten?

Die Bundesregierung ist von keiner Seite über einen Angriff im Sinne der Fragestellung vorab informiert worden.

11. Falls sie darüber informiert wurde, hat sie an der Durchführung der Operation mitgewirkt, beispielsweise durch Informationen über die getöteten Personen, deren Reise- und Aufenthaltsdaten, und ggf. wie?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

12. Inwieweit hat sich die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass die USA nach Medienberichten im pakistanisch-afghanischen Grenzgebiet bereits Hunderte von Menschen mit Hilfe von Drohnen per Fernsteuerung getötet hat, bis zu diesem Zeitpunkt jemals bei der US-Regierung erkundigt,
- a) ob sich unter den identifizierten Zielpersonen Deutsche befinden könnten,
  - b) ob sich unter den Angegriffenen und Opfern Deutsche befunden haben,
  - c) ob es sich bei den Opfern um Zivilisten gehandelt hat?

Die Bundesregierung hat nach den ersten Medienberichten über den angeblichen Drohnenangriff über die Deutsche Botschaft Washington Kontakt mit den US-Behörden aufgenommen und bemüht sich auf verschiedenen Kanälen um Aufklärung. Zudem wird auf die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegte Hintergrundinformation verwiesen.\*

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, ob US-Geheimdienste oder die Streitkräfte der USA den Angriff veranlasst bzw. ausgeführt haben?

Auf die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegte Hintergrundinformation wird verwiesen.\*

14. Falls dies nicht bekannt ist, inwieweit hält es die Bundesregierung für notwendig, sich bei der US-Regierung zu erkundigen,
- a) wer diesen Angriff veranlasst bzw. ausgeführt hat und
  - b) ob es sich bei diesem Angriff um sog. Akte der gezielten Tötung handelte?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung völkerrechtlich die Akte der gezielten Tötung von Personen im Rahmen von bewaffneten internationalen und nichtinternationalen Konflikten und außerhalb solcher Konflikte?

Das Humanitäre Völkerrecht unterscheidet für den internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikt zwischen sich gegenüberstehenden Streitkräften (international) bzw. Streitkräften und den ihnen als Gegner gegenüberstehenden organisierten bewaffneten Gruppen (nichtinternational) einerseits und Zivilpersonen andererseits. Während Zivilpersonen grundsätzlich nicht Ziel von Angriffen sein dürfen und diesen Schutz nur verlieren, sofern und solange sie unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, können im internationalen bewaffneten Konflikt die Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte (Kombattanten) sowie im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt die Mitglieder organisierter bewaffneter Gruppen, sofern sie dauerhaft eine kämpfende Funktion ausüben, als feindliche Kämpfer im Rahmen des Humanitären Völkerrechts gezielt bekämpft werden, was auch den Einsatz tödlich wirkender Gewalt einschließen kann.

Außerhalb eines bewaffneten Konflikts ist die Anwendung staatlicher Gewalt insbesondere an den allgemeinen internationalen Menschenrechtsstandards zu messen.

16. Inwiefern sieht die Bundesregierung eine ausreichende Rechtsgrundlage im ISAF-Mandat?

ISAF ist autorisiert, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um das Mandat der Resolution 1943 (2010) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen durchzusetzen.

17. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich deutscher Opfer, die im bisherigen Verlauf der Aufstandsbekämpfung in Afghanistan zu Schaden gekommen sind?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse hinsichtlich deutscher ziviler Opfer vor, die im Verlauf der Bekämpfung regierungsfeindlicher Kräfte in Afghanistan zu Schaden gekommen sind.

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

18. Wie gewährleistet die Bundesregierung bei gezielten Tötungen, dass es sich bei den Opfern nicht um (deutsche) Zivilisten handelt?

Die deutsche Beteiligung am Targeting-Verfahren von ISAF erfolgt ausschließlich mit dem Ziel der Festsetzung von Personen. Unter den Personen, die bisher von deutscher Seite für eine Aufnahme auf eine ISAF-Zielliste benannt wurden, befinden sich keine deutschen Staatsangehörigen.

19. Inwieweit sieht die Bundesregierung die gesetzlich begründete Notwendigkeit, dass umgehend strafrechtliche und/oder völkerstrafrechtliche Ermittlungen wegen gezielter Tötungen Deutscher im Ausland aufgenommen werden?

Die gesetzliche Verpflichtung zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen wegen aller verfolgbarer Straftaten folgt aus dem Legalitätsprinzip, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung – StPO). Allerdings kann der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nach Maßgabe des § 153f StPO von der Verfolgung einer nach dem Völkerstrafgesetzbuch strafbaren Tat absehen; die Nichtverfolgung anderer Auslandstaten ist auf Grundlage des § 153c StPO möglich. Ob Anlass besteht, wegen des Vorfalls am 4. Oktober 2010, ein Ermittlungsverfahren wegen eines in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallenden Straftatbestandes, einzuleiten, ist Gegenstand eines Prüfvorganges beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

20. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die am 20. und 28. Mai 2010 geäußerte Kritik des UN-Sonderberichterstatters für außergerichtliche Exekutionen, Philip Alston, derzufolge Staaten bisher für solche Einsätze keine rechtlichen Grundlagen mitteilten?

Der Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen, Philip Alston, vom 28. Mai 2010 enthält zahlreiche an die Staatengemeinschaft gerichtete Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die von dieser im Einzelnen politisch und rechtlich geprüft und bewertet werden.

21. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung diesbezüglich bislang zur Einhaltung des Völkerrechts getroffen?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

22. Welche Schritte wird die Bundesregierung selbst einleiten, um den Sachverhalt weiter aufzuklären, auch da der Zentrale Nachrichtendienst, die CIA (Central Intelligence Agency) der USA – wie Medienberichte belegen – nicht offenlegt, wenn Unschuldige bei Angriffen getötet werden, keinerlei Informationen zur Verfügung stellt und niemanden zur Rechenschaft zieht (SPIEGEL ONLINE vom 28. Mai 2010: „Uno-Experte kritisiert Drohnen-Krieg der CIA“)?

Unmittelbar nach Erscheinen der Medienberichte zur angeblichen Tötung mehrerer deutscher Staatsangehöriger durch einen Drohnenangriff in Pakistan am 4. Oktober 2010 hat die Bundesregierung über die Deutsche Botschaft Washington Kontakt mit den US-Behörden aufgenommen und über die Deutsche Botschaft Islamabad die pakistanischen Behörden offiziell um Auskunft gebeten. Diese Bitte wurde inzwischen wiederholt. Das Auswärtige Amt und die Deutsche Botschaft Islamabad sind weiterhin mit den pakistanischen

Behörden in Kontakt und bemühen sich um Aufklärung, insbesondere ob es sich bei den vermeintlich Getöteten um deutsche Staatsangehörige handelt. Zusätzlich wird auf die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegte Hintergrundinformation verwiesen.\*

23. Inwiefern wird wegen der oben genannten Tötungen von international zuständigen Ermittlungsbehörden strafrechtlich ermittelt und ggf. von welchen Stellen?

Ob Anlass besteht, wegen des Vorfalls am 4. Oktober 2010, ein Ermittlungsverfahren wegen eines in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof fallenden Straftatbestandes einzuleiten, ist Gegenstand eines Prüfungsganges des Generalbundesanwalts.

24. Welche Schritte hat die Bundesregierung bereits eingeleitet, um
- den Sachverhalt juristisch aufzuklären,
  - hierfür notwendige Beweise zu sichern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

25. Inwieweit besteht nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Gefahr, dass spätere Ermittlungen erschwert werden, wenn nicht unverzüglich vor Ort ermittelt wird?
26. Welche pakistanische, afghanische, internationale oder deutsche staatliche Stelle hat nach Auffassung der Bundesregierung die Möglichkeit und kommt für rechtstaatliche Ermittlungen vor Ort in Betracht und unter welcher Aufsicht?

Die Fragen 25 und 26 werden wie folgt beantwortet:

Ermittlungsmaßnahmen werden grundsätzlich von dem Staat durchgeführt, in dessen Hoheitsgebiet gehandelt wird. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, ob und welche Ermittlungsmaßnahmen bislang von den dementsprechend zuständigen Behörden durchgeführt wurden und ob Beweise gesichert wurden. Wird in Deutschland ein Ermittlungsverfahren geführt, kann gegebenenfalls im Wege der Rechtshilfe um Erledigung konkreter Maßnahmen „vor Ort“ ersucht werden.

27. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof untersteht der Aufsicht des Bundesministers der Justiz (§ 147 Nummer 1 GVG) und hat bereits Vorermittlungen aufgenommen; inwiefern wird die Bundesregierung darauf dringen, dass die Ermittlungen mit Nachdruck fortgeführt und in ein ordentliches Ermittlungsverfahren nach der StPO überführt werden?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist – vorbehaltlich der in der Antwort zu Frage 19 genannten Möglichkeiten eines Absehens von der Strafverfolgung – nach dem Legalitätsprinzip grundsätzlich verpflichtet, wegen aller von ihm verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Insofern ist ein „Dringen“ der Bundesregierung entbehrlich. Ob Anlass besteht, wegen des Vorfalls am 4. Oktober 2010

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

ein Ermittlungsverfahren wegen eines in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof fallenden Straftatbestandes einzuleiten, ist Gegenstand eines Prüfvorganges des Generalbundesanwalts.

28. Inwieweit wird die Bundesregierung im vorliegenden Fall auf die Entscheidung des Generalbundesanwalts (GBA), ggf. von einer Anklage abzusehen (Ermessensentscheidung), Einfluss nehmen, wo der Generalbundesanwalt im Fall Kundus auf der Grundlage der vorgelegten Berichte das Ermittlungsverfahren eingestellt hat, ohne einen einzigen Zeugen vernommen oder sonstige eigene Ermittlungen eingeleitet zu haben (vgl. GBA, a. a. O.)?

Die Annahme, der Generalbundesanwalt habe das Ermittlungsverfahren im Fall Kundus eingestellt, ohne einen einzigen Zeugen vernommen oder sonstige eigene Ermittlungen eingeleitet zu haben, ist unzutreffend. Der Generalbundesanwalt hat in diesem Fall Ermittlungen angestellt, insbesondere zwei Zeugen und zwei Beschuldigte vernommen. Im Übrigen ist die Frage hypothetischer Natur, auf die Antwort zu Frage 27 wird verwiesen.

29. Inwieweit wird die Bundesregierung den vorliegenden Fall als Frage des humanitären Völkerrechts bzw. Völkerstrafrechts
- a) in internationalen Gremien, beispielsweise dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, in dem Deutschland seit dem 12. Oktober 2010 über einen nichtständigen Sitz verfügt, thematisieren?
  - b) Wird sie eine Protestnote abgeben?
  - c) Wird sie die Einbestellung des US-Botschafters verlangen?

Derartige Überlegungen würden eine präzise Faktenlage und offiziell bestätigte Informationen voraussetzen, die in diesem Fall jedoch nicht vorliegen.

30. Inwieweit hat die Bundesregierung den Fall bzw. vorangegangene Fälle von Drohnenangriffen, bei denen Personen, insbesondere auch deutsche Staatsbürger getötet wurden, mit den US-amerikanischen Botschaftern in Deutschland, bei der NATO sowie bei den Vereinten Nationen besprochen und mit welchen Ergebnissen?

Die Bundesregierung hat unmittelbar nach Erscheinen der Medienberichte zur angeblichen Tötung mehrerer deutscher Staatsangehöriger und anderer Personen durch einen Drohnenangriff in Pakistan am 4. Oktober 2010 über die Deutsche Botschaft Washington Kontakt mit den US-Behörden aufgenommen. Die US-Botschafter in Deutschland, bei der NATO und den Vereinten Nationen wurden hierzu nicht speziell konsultiert.





